

Nutzungsordnung

Ebersberger-Auto-Teiler e.V.

Stand: 01.07.2021



Für Mitglied: _____

Beginn der Mitgliedschaft: _____
bitte eintragen

Mitgliedsnummer: _____
(wird vom Vorstand eingetragen)

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des EAT e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen.

Ebenfalls nutzungsberechtigt sind alle mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft oder verfestigter Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder, auch wenn sie keine gemeinsame Wohnung haben, ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, für die das Mitglied des EAT e.V. eine Nutzungsberechtigung beantragt und erhalten hat. Das Mitglied trägt für den nutzungsberechtigten Familienangehörigen die Nutzungsgebühren und haftet für von seinen Familienangehörigen verursachte Schäden, sowie für von seinen Familienangehörigen begangene Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt,
- das Mitglied des EAT e.V. seinen Nutzungsanteil auf ein Konto des EAT e.V. eingezahlt hat,
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat und
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt 600 € pro Mitglied. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 50 €. Diese Beträge werden vom Mitglied am Beginn der Mitgliedschaft per SEPA-Lastschrift eingezogen, Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Der Nutzungsanteil wird nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft im EAT e.V., wird der eingezahlte Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke-Liste oder einer anderen Bewertungsliste, abzüglich der Verbindlichkeiten. Die Aufnahmegebühr wird nicht mehr zurückgezahlt.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das EAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Die maximale Buchungszeit beträgt 4 Tage (96 Stunden), bei längerer Buchung an einem Stück ist das Einverständnis der anderen Mitglieder per e-mail einzuholen.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsentgelte (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung vor Buchungsbeginn oder Fahren nach Buchungsende, Fahren mit einem anderen als dem gebuchten Fahrzeug oder Fahren ohne Buchung), trägt alle dem anderen Nutzer, der das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hatte, entstandenen Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die nicht gebuchte Nutzungszeit ist nachzubuchen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Fahrtenbuch (Bemerkungen) zu vermerken und dem zuständigen Auto-Paten unverzüglich telefonisch oder in Textform mitzuteilen.

5. Nutzungstarif

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Monatsbeitrag, sowie Zeit- und Kilometerstarif. Der Monatsbeitrag wird jährlich in einer Summe abgebucht.

Der Kilometerstarif ist gestaffelt: Grundsätzlich gilt der km-Tarif I. Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 100 km gefahren, gilt km-Tarif II. In den km-Tarifen sind die Energiekosten (Kraftstoff oder Strom) enthalten.

Wird eine Buchung bis 12 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zur Höhe der Tarife siehe Tabelle „Tarife und Gebühren“ im Anhang.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und die eingereichten Belege. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Ein negativer Saldo in der Abrechnung wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei einem Rückstand kann der Vorstand das Mitglied nach einer Fristsetzung von der Nutzung ausschließen und ein Mahnverfahren einleiten.

6. Schäden und Strafen

Bei Fahrtantritt wird dem Nutzer empfohlen, das Fahrzeug auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) zu überprüfen. Wer einen Schaden verursacht oder ein Bußgeld bzw. eine Strafe auslöst, trägt alle dem EAT e.V. und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z. B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem EAT e.V., unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 400 € bei einem Haftpflicht- bzw. 200 € bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z. B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem EAT e.V. bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z. B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheiden der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Auto-Paten im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Nutzer, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den EAT e.V. zu zahlen ist.

Strafen und Schäden, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom EAT e.V. getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Auto-Paten mitzuteilen.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Auto-Paten, den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren; der bloße Eintrag im Fahrtenbuch genügt dabei nicht.

7. Haftungsausschluss

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass das von ihm genutzte Fahrzeug fahrtauglich ist. Dasselbe gilt bei der Nutzung eines evtl. im Fahrzeug vorhandenen Kindersitzes, Dachständers oder Fahrradträgers hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung und Verwendung.

Die Fahrzeuge werden von einem für das jeweilige Fahrzeug verantwortlichen Mitglied der EAT e.V. (Auto-Paten) regelmäßig zur Inspektion zur Fachwerkstätte gebracht. Außerdem werden vor dem Wintereinbruch Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Personen, die im Auftrag des EAT e.V. Tätigkeiten (z.B. Wartung) ausgeführt haben, haften nur bei vorsätzlichem Verschulden.

Der EAT e.V. haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht aber dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

8. Fahrzeugzugang

Jedes Mitglied des EAT e.V. erhält einen Zahlencode für die Schlüssel-Tresore genannt. Die Mitglieder verpflichten sich, den Zahlencode vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen.

Schäden, die dem EAT e.V. aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen. Gegebenenfalls sind auch die Kosten für den Austausch der Schlüsseltresore zu ersetzen.

